

Front zur Flagge und das Musikkorps rechts der Ehrenkompanie an. An die Fahnenmasten treten je zwei Posten mit der Front zueinander. Ein Posten an jedem Fahnenmast löst die Halteschnur der Flagge und zieht die Bindung nach unten. Der zweite Posten hängt die Flagge mit dem Karabinerhaken in die Bindung und hält die Flagge in der Hand. Der Offizier vom Dienst stellt sich zehn Schritte vor der Mitte der Fahnenmasten mit der Front zu den Flaggen auf. Er kommandiert: „Flaggenparade — stillgestanden!“, läßt präsentieren mit Blickwendung und kommandiert weiter: „Heiß Flagge!“. Dabei legt er die rechte Hand an die Kopfbedeckung. Auf das Kommando: „Heiß Flagge!“ ziehen die Posten die Flaggen langsam bis zur Spitze der Fahnenmaste. Auf „Flagge“ setzt das Musikkorps ein und spielt den Präsentiermarsch. Die Flaggen auf oder vor dem Stabsgebäude werden während des Präsentiermarsches gesetzt. Ist kein Musikkorps vorhanden, so wird die Flaggenparade mit dem Spielmann oder ohne Spiel durchgeführt.

(3) Das Niederholen der Flaggen erfolgt entsprechend Abs. 2. Der Kommandierende der Flaggenparade gibt zuerst die Kommandos wie beim Setzen der Flaggen, und auf das Kommando: „Hol nieder — Flagge!“ werden die Flaggen niedergeholt. Das Musikkorps (Spielmann) handelt wie in Abs. 2. Der zweite Posten am Fahnenmast nimmt die herunterkommende Flagge auf.

(4) Wird die Flaggenparade am Tor durchgeführt, ist für die Dauer der Flaggenparade das Tor zu schließen.

(5) Alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die die Flaggenparade sehen können, nehmen Front zur Flagge und erweisen den Gruß. Angetretene Einheiten erweisen den Gruß auf Kommando ihres Kommandeurs.

7. Die Flaggentrauer

(1) Flaggentrauer ist durchzuführen:

- a) an Staatstrauertagen für die Dauer der Staatstrauer;
- b) beim Ableben von Kommandeuren (ab Divisions-Kommandeur und Gleichgestellte) in allen Truppenteilen und Dienststellen seines Dienstbereiches am Tage der Bestattung;
- c) beim Ableben von Soldaten, Unteroffizieren oder Offizieren (bis einschließlich Regiments-Kommandeur) in der Dienststelle des Betroffenen am Tage der Bestattung oder der Überführung.

(2) Bei Traueranlässen werden die Flaggen vorgeheißt und dann auf Halbmast gesetzt.

(3) Beim Einholen der Flaggen werden sie erst vorgeheißt und dann eingeholt.

III. Bestimmungen für das Führen von Flaggen auf Schiffen und Booten der Seestreitkräfte

8. Die Staatsflagge (Ziff. 1a)

Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik wird auf dem Schiff oder Boot im Großtopp gesetzt, auf dem sich der Präsident der Volkskammer oder sein Stellvertreter im Amt, der Ministerpräsident, sein Erster Stellvertreter oder sein Stellvertreter im Amt befindet.

9. Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee

(Ziff. 1 b)

Die Dienstflagge wird von allen Schiffen und Booten der Seestreitkräfte auf See an der Gaffel geführt. Vor Anker oder im Hafen liegende Schiffe (Boote) führen die Flagge am Flaggenstock.

10. Die Standarte des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik (Ziff. 1 c)

Die Standarte wird auf dem Schiff (Boot) der Seestreitkräfte, auf dem sich der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik befindet, im Großtopp Backbord gesetzt.

11. Führen der Rangabzeichen (Ziff. 2 a bis d)

Zum Führen der Rangabzeichen sind berechtigt:

- — der Minister für Nationale Verteidigung
- der Chef der Seestreitkräfte
- Admirale und Offiziere in Admiralsstellungen, die direkte Vorgesetzte eines Flottenverbandes sind, für die Dauer ihres Aufenthalts an Bord.

12. Führen der Kommandozeichen (Ziff. 3 a bis d)

Zum Führen der Kommandozeichen sind berechtigt:

- die Chefs der Flottillen, Abteilungen und Gruppen auf einem Schiff (Boot) des ihnen unterstellten Verbandes für die Zeit des Aufenthalts an Bord;

* — jeder See-Offizier, der Kommandant ist, den Kommandantenwimpel auf dem Schiff oder Boot, das von den Seestreitkräften der Deutschen Demokratischen Republik in Dienst gestellt wurde und das er als Kommandant befehligt;

- den Kommandantenwimpel „blau“ führt jeder See-Offizier, der Kommandant eines Schiffes oder Bootes ist, das nicht berechtigt ist, die Dienstflagge zu führen (z. B. SHD).

Die durch Befehl ernannten Vertreter der unter Ziffern 11 und 12 genannten und zum Führen von Rangabzeichen und Kommandozeichen berechtigten Vorgesetzten führen die Flagge des Vorgesetzten, den sie vertreten.

13. Bestimmungen für das Setzen der Flaggen

(1) Die Standarte des Präsidenten (Ziff. 10) und alle Rangabzeichen und Kommandozeichen (Ziffern 2 a bis d und 3 a bis d) werden im Großtopp gesetzt.

(2) Auf einem Schiff (Boot) der Seestreitkräfte der Nationalen Volksarmee, das die Standarte des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik führt, werden keine anderen Rangabzeichen oder Kommandozeichen gesetzt.

(3) Auf jedem Schiff (Boot) darf nur ein Rangabzeichen oder Kommandozeichen, mit Ausnahme des Kommandantenwimpels, gesetzt werden. Befinden sich mehrere zur Führung von Rangabzeichen berechnete Vorgesetzte auf demselben Schiff (Boot), so wird das Rangabzeichen bzw. Kommandozeichen des Rangältesten gesetzt

(4) Kommandozeichen der Flottillen-, Abteilungs- und Gruppen chefs sind, wenn sie durch Heißen eines höheren Rangabzeichens niedergeholt werden müssen, durch den betreffenden Chef auf einem anderen Schiff (Boot) des ihm unterstellten Verbandes setzen zu lassen.